

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Kroppach**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 31.01.1987**  
**(zuletzt geändert am 11.07.2016)**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.1975 außer Kraft.

Kroppach, den 31.1.1987

Wald. Meusch  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### A) Reihengrabstätten

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene                             |            |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 80,00 EUR  |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 160,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwiesenreihengrabstätte | 110,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte                               | 110,00 EUR |

### B) Gemische Grabstätten

- |  |  |            |
|--|--|------------|
|  | Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 100,00 EUR |
|--|--|------------|

### C) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- |  |                          |           |
|--|--------------------------|-----------|
|  | a) einer Leiche pauschal | 80,00 EUR |
|  | b) einer Urne pauschal   | 80,00 EUR |

### D) Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde oder einen Unternehmer werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben. Erfolgt das Ausheben und/oder Schließen durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde, werden Gebühren in Höhe des Kalkulationssatzes für den Gräberbagger der Verbandsgemeinde erhoben.
2. Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes werden pauschal 170,00 EUR erhoben.